

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Einsatzleitzentrale der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1.	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	2
1.2.	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen.....	2
1.3.	Anfahrstelle für die Feuerwehr	3
1.4.	Zutritt zum Objekt im Alarmierungsfall (FSD 3 und FSE)	3
1.5.	Feuerwehrinformationszentrale (FIZ).....	3
1.6.	Anforderung der Schlösser für die Schließung Cuxhaven	4
1.7.	Umfriedete Gelände, Tore, Schranken	4
1.8.	Liste der Beauftragten und unterwiesenen Personen	5
2.	Übertragungsanlage für Gefahrmeldungen (ÜAG).....	5
3.	Brandmeldezentrale (BMZ)	5
4.	Brandmelder	6
4.1.	Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder).....	6
4.2.	Automatische Brandmelder	6
4.2.1.	Projektierung.....	6
4.2.2.	Verdeckte Melder	7
5.	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	7
6.	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	8
6.1.	Feuerwehr-Laufkarten.....	8
6.2.	Feuerwehreinsatzplan.....	8
6.3.	Sonstige Lage- und Übersichtspläne	8
7.	Abnahme der BMA durch die Feuerwehr	8
8.	Am Tag der Aufschaltung ist zu beachten:.....	9
9.	Wartung / Inspektion der BMA	10
10.	Kostenersatz und Entgelte	10
11.	Gebäudefunkanlagen.....	11
12.	Sonstige Bedingungen	11
12.1.	Anschaltung anderer Gefahrenmeldungen an BMA.....	11
12.2.	Abweichungen	11
13.	Adressen.....	11
13.1.	Feuerwehr	11
13.2.	Konzessionär Übertragungsanlage ÜAG	12
13.3.	Konzessionär Schließung Feuerwehr Cuxhaven	12
14.	Begriffe.....	12

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direktem Anschluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Einsatzleitzentrale der Feuerwehr Cuxhaven. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandener Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Übertragungseinrichtung der Stadt Cuxhaven erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN 14095 Feuerwehrplan Plansymbole DIN 14 034
- DIN 14623 Hinweisschilder
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- DIN 14662 Feuerwehr Anzeige Tableau (FAT)
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 4844 Sicherheitskennzeichnung
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch ...
- DIN EN 54, Brandmeldeanlagen
- LAR / LüAR Leitungsanlagen- / Lüftungsanlagen Richtlinien
- VdS-Richtlinie 2105 „Richtlinien für Feuerwehrschränke (Schlüsseldepots)“

Die Brandmeldeanlagen müssen von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Best-

immungen montiert werden. Die Fachfirma muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr Cuxhaven.

Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

1.3. Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Der Feuerwehrgang ist an der Außenseite des Objektes mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrgang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß DIN 14090 als Feuerwehrgang ausgeführt sein muss.

Feuerwehrgang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr Cuxhaven - Abt. „Vorbeugender Brandschutz“ - bereits in der Planungsphase abzustimmen.

1.4. Zutritt zum Objekt im Alarmierungsfall (FSD 3 und FSE)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

Im Bereich des Feuerwehrganges ist ein **Feuerweherschlüsseldepot (FSD-3)** nach den VdS-Richtlinien anzubringen (Unterkante FSD 1,4 m / DIN 14675). zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind.

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Der FSD 3 muss mit einem Kruse-Umstellschloss mit der VdS-Anerkennung Nr. G 10 50 01 gesichert werden. Beim Einsatz einer nichtzertifizierten Schließung verliert das FSD seine Zulassung.

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMZ und FSD ohne Auslösung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) ist über ein **Freischaltelement (FSE) Typ Kruse** sicherzustellen. Das FSE soll zum Schutz vor Vandalismus-Schäden in 2,50m angebracht werden. Der genaue Standort sollte in Absprache mit der Feuerwehr Cuxhaven, Abt. „Vorbeugender Brandschutz“ festgelegt werden.

Im **FSD-3** ist ein Generalhauptschlüssel des Objektes in einem passenden überwachten Profilhalbzylinder der Objektschließanlage des Objektes vorzuhalten, der für alle überwachten Bereiche eine Schließmöglichkeit besitzt. Der Profilhalbzylinder sichert ein Wiedereinlegen des Generalhauptschlüssels, da sich das FSD-3 sonst nicht verriegeln lässt.

Als Witterungsschutz kann eine Regenschutzklappe angebracht werden, eine FSD Heizung ist im Außenbereich grundsätzlich vorzusehen.

Der FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrgang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Das Freischaltelement ist wie ein Brandmelder zu programmieren, die Auslösung des Freischaltelementes darf keine Brandfallsteuerung beeinflussen. Es ist eine Laufkarte vorzusehen, blanko ist ausreichend.

Abweichungen hiervon sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

1.5. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Mit der Feuerwehr ist ein Zugang zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage festzulegen. Die Bedienstelle sollte möglichst in der Nähe eines direkten Zuganges zum Objekt.

Die Bedienstelle besteht aus dem **Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)**, dem **Feuerwehr-Bedien-Feld (FBF)**, sowie den **Laufkarten** und gegebenenfalls anderen Feuerwehrsteuerungen. Diese Einrichtungen sind in einem gekennzeichneten Feuerwehrsystemkasten „**Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)**“ unterzubringen.

Die Türöffnung des FIZ erfolgt zentral für beide Türflügel durch eine Feuerweherschließung (siehe Ziffer 1.7). Für die Seite mit den Feuerwehrlaufkarten kann eine Betreiberschließung verwendet werden.

1.6. Anforderung der Schlösser für die Schließung Cuxhaven

Die notwendigen Schließungen für die Feuerwehr werden vom Errichter der BMA bestellt.

Die Schlösser werden direkt an die Feuerwehr geliefert, die diese dann bei der Aufschaltung der Anlage mit vor Ort bringt und den Einbau überwacht. **Die Schlösser sind mindestens 8 Wochen vor der geplanten Aufschaltung zu bestellen.**

Für die Schließungen gelten folgende Anforderungen:

für das FSD-3	Doppelbartumstellschloss VdS-Anerkennung Nr. G 10 50 01
für das FSE	Typ KRUSE VdS G 19 20 34 mit Abloyzylinder (Fw Cuxhaven)
FIZ	Profil-Halbzylinder 30 mm (Fw Cuxhaven)

ggf. weitere Einrichtungen sind bei dem Konzessionär der Feuerwehr Cuxhaven, Fa. KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG (Anschrift siehe Ziffer 13.3), zu beschaffen.

1.7. Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. A-Kasten ohne VdS-Zulassung) oder Schlüsselrohren
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der Feuerwehr und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen. Die Hinterlegung von Gebäudeschlüsseln oder von Schlüsseln, die versicherungsrechtlich relevant sind, ist in kleine Schlüsselkästen ohne VdS-Zulassung nicht möglich.

Diese Einrichtungen werden nicht überwacht und sind nicht vom VdS zugelassen. Treten bei der Zugänglichkeit zum Gelände haftungs- oder versicherungsrechtliche Bedenken auf, so sind diese Maßnahmen nur in Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Versicherer zu treffen.

1.8. Liste der Beauftragten und unterwiesenen Personen

Bei den für die Feuerwehr bestimmten Plänen ist ständig eine Liste **durch den Betreiber vorzuhalten** mit

- den im Alarmfall ansprechbaren und vom Betreiber beauftragten Personen
- den Personen mit besonderen Kenntnissen (Produktionsleiter, Strahlenschutzbeauftragte, etc.)
- den in die BMA unterwiesenen Personen
- dem für die BMA zuständigen Instandhaltungsdienst und dessen Erreichbarkeit rund um die Uhr.

Die Liste muss enthalten: Name, Vorname, Funktion, Telefon dienstlich und Telefon privat / Mobil.

Die Liste ist ständig fortzuführen und bei Veränderungen der Brandschutzdienststelle bzw. der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Bei Objekten in denen mehrere Firmen untergebracht sind, ist diese Liste für alle Firmen zu führen und fortzuschreiben.

Diese Liste ist mit der Fertigmeldung der Anlage einzureichen.

2. Übertragungsanlage für Gefahrmeldungen (ÜAG)

Die Stadt Cuxhaven unterhält eine Übertragungsanlage, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können. Der Betrieb der **Übertragungsanlage inkl. der Übertragungseinrichtung** ist der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH als Konzessionär übertragen worden.

Der Anschluss einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage erfolgt auf Antrag. Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär der Übertragungsanlage eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär der ÜAG, Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH (Anschrift siehe Ziffer 13.2), anzufordern.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar im Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen. Für die Anschaltung der ÜE müssen die vollständig ausgefüllten Unterlagen mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der Übertragungseinrichtung vorliegen.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Das FIZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr Abt. „Vorbeugender Brandschutz“ abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zum FIZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zum FIZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Reihenanlagen sind unzulässig!

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die Übermittlung von Brandmeldungen aus einer BMA an die Übertragungseinrichtung der Stadt Cuxhaven darf nur über zertifizierte Verbindungsarten erfolgen.
- b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr Cuxhaven nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine 24 Stunden besetzte Beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**“Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen!”**

4. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675, Ziffer 4 sowie den Herstellerangaben. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmeldelageplan eingetragen sein.

Handfeuermelder nach DIN EN 54-11 in der Ausführung des Typ A sind nicht zugelassen. Es sind nur Handfeuermelder des Typ B mit einer Leuchtdiode zur Anzeige des Alarmzustandes und einen eindeutigen Hinweis auf die Hilfe leistende Stelle z. B. Feuerwehr zugelassen.

Die Feuerwehr Cuxhaven fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Cuxhaven.

Für Bereiche mit Publikumsverkehr oder produktionsbedingten Belastungen ist eine Zweimeldungsabhängigkeit Typ A oder Typ B einzusetzen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen ist auf Anforderung der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle, der Einzelnachweis zu erbringen, dass die gewählte Melderart den örtlichen Erfordernissen genügt und andere Maßnahmen nicht zu einer deutlichen Verminderung von Falschalarmen führen.

Bei Nutzungsänderungen oder geänderten Umgebungsbedingungen ist die Brandmeldeanlage anzupassen. Der Betreiber trägt die Verantwortung dafür.

4.1. Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder sollten vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

4.2. Automatische Brandmelder

4.2.1. Projektierung

Automatische Brandmelder sind entsprechend DIN VDE 0833 und DIN 14675 zu projektieren und anzuordnen.

Die Überwachungsbereiche und Ausnahmen sind mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle vorab im Rahmen des BMA Konzeptes abzustimmen.

Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen **und den möglichen Störgrößen** in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. (DIN VDE 0833)

4.2.2. Verdeckte Melder

Verdeckte Melder müssen ohne besonderen Aufwand jederzeit zugänglich sein.

Melder in Zwischendecken, Doppelböden, Lüftungskanälen oder ähnlich verdeckten Einbauorten sind am Melder und auf der Abdeckung nach DIN 14623 zu beschriften.

Revisionsklappen müssen mindestens 40 x 40 cm groß sein.

Für Zwischendeckenmelder ist an geeigneter Stelle eine der Höhe angepasste Bockleiter vorzuhalten, deren Verwendung ist ausschließlich der Feuerwehr vorbehalten und muss dementsprechend gesichert werden.

Für Brandmelder in Doppelböden sind geeignete Hebewerkzeuge im Bereich des FIZ bzw. am Installationsort der Melder vorzuhalten.

5. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".
Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen).
Der Laufweg von der zum FIZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern. Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 1600 qm je Ebene zu unterteilen, so dass eine Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann.
Je Strömungsmelder der Sprinklergruppe ist ein Brandmelderlageplan / Laufkarte zu hinterlegen. Meldebereiche von Sprinkleranlagen, die an der BMZ angezeigt werden, dürfen sich nicht über mehrere Ebenen erstrecken.
- b) Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. CO²-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.
Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.
Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss an der BMZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden.
Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen).

6. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

6.1. Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit am FIZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen.

Die Laufkarten dienen zur schnellen und eindeutigen Auffindung der Melder sie sind mit der Feuerwehr abzustimmen und vor der Hinterlegung von der Feuerwehr freizugeben. Ausführung in DIN A 3 eingeschweißt in Folie mit Kartenreiter. Muster siehe DIN 14675 (Anhang K Blatt 3 und 4).

Abweichungen von den Gestaltungsrichtlinien sind mit der Feuerwehr Cuxhaven, Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter farbig ausgedruckter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig vom Betreiber fortzuschreiben.

6.2. Feuerwehreinsatzplan

Für jedes Schutzobjekt ist ein Feuerwehreinsatzplan unter Berücksichtigung der DIN 14095 zu erstellen. Dieser ist mit der Feuerwehr abzustimmen und vor der Hinterlegung von der Feuerwehr freizugeben. Lageplan und Geschosspläne sind im DIN A 3 Format auszuführen. Die Pläne sind auch auf CD in pdf-Format der Feuerwehr Cuxhaven zu übergeben.

6.3. Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

7. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Siehe hierzu auch DIN 14675.

Vor Anschaltung der BMA an die Übertragungsanlage erfolgt eine Abnahme durch die Berufsfeuerwehr Cuxhaven im Beisein des Konzessionärs.

Bei der Abnahme müssen zudem der Betreiber und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Der Termin für die Abnahme wird der Berufsfeuerwehr Cuxhaven mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der Übertragungseinrichtung mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:
Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder Kopie des Installationsattestes zur BMA

- durch den Betreiber der BMA:
Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage.
- Eine Kopie des Gutachtens über die Abnahme der BMA von einem anerkannten Sachverständigen.

Die Abnahme durch die Berufsfeuerwehr Cuxhaven bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen.

Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Abnahme durch die Berufsfeuerwehr Cuxhaven ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

8. Am Tag der Aufschaltung ist zu beachten:

- a. Eine Errichterbestätigung über die Betriebsbereitschaft der Anlage liegt vor.
- b. Die in das FSD einzulegenden Generalschlüssel und die passenden Halbzylinder des Objekts sind vorhanden.
- c. Die freigegebenen Laufkarten liegen in DIN A 3 Folie eingeschweißt vor und sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot hinterlegt, ein Feuerwehreinsatzplan liegt vor.
- d. Firma Bosch ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung zur Feuerwehr Leitstelle vornehmen.
- e. Die Vorgaben der Feuerwehr über die Schließungen FSD, FAT und FBF und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Zylinder liegen der Feuerwehr vor, FSD und FSE sind sachgerecht am festgelegten Einbauort montiert.
- f. Ein Vertreter der Errichterfirma, wie auch ein Mitarbeiter des Betreibers muss vor Ort sein.
- g. Die Kennzeichnungen der Bedienstelle, der Melder sowie der Weg zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage sind deutlich erkennbar.
- h. Die Abnahme durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein mängelfreier Schlussabnahmebericht liegt vor.
- i. Ein Wartungsvertrag gemäß VDE 0833-2, ist abgeschlossen.
- j. Sämtliche Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei.
- k. Eine geeignete Bockleiter und ggf. Bodenplattenheber sind an festgelegter Stelle vorhanden.
- l. Eine Liste mit Ansprechpartnern im Objekt für den Brandalarmauslösefall Tag und Nacht liegt vor.

9. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und Begehungen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit der Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung, Inspektion, Entstörung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden. Bei Arbeiten mit Abschaltung der ÜE ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Der Betreiber bekommt vom Konzessionär nach erfolgter Aufschaltung das Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragen vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber / Beauftragen.

Der Konzessionär nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurück nimmt.

Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.

Die Abmeldung der Übertragungseinrichtung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und darf nicht die Bedienung der BMA ersetzen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, je Quartal eine Revisionsschaltung inkl. Revisionsalarm aus der BMA gemäß VDE0833 kostenfrei entgegenzunehmen.

10. Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme der BMA durch die Berufsfeuerwehr Cuxhaven gemäß Ziffer 7 dieser Anschlussbedingungen sowie notwendige Beratungen nach DIN 14675 5.2 sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Stadt Cuxhaven durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Cuxhaven auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung der Stadt Cuxhaven.

11. Gebäudefunkanlagen

Bei von der Berufsfeuerwehr Cuxhaven geforderten Gebäudefunkanlagen, sind die Gebäudefunkanlagenrichtlinien einzuhalten. Die Einschaltung der Gebäudefunkanlage muss mit Auslösung der Übertragungseinrichtung erfolgen.

Die Ansteuerung der Gebäudefunkanlage erfolgt automatisch durch die BMA. Die Ausschaltung der Gebäudefunkanlage erfolgt manuell durch die Berufsfeuerwehr Cuxhaven.

Die Abnahme der Gebäudefunkanlage erfolgt vor Ort durch die Berufsfeuerwehr Cuxhaven. Dazu wird eine Funktionsprüfung unter realen Bedingungen durchgeführt.

12. Sonstige Bedingungen

12.1. Anschaltung anderer Gefahrenmeldungen an BMA

Werden im Ausnahmefall andere Gefahrenmeldungen oder Zustandmeldungen an eine BMA angeschaltet muss entsprechend DIN 14675 sichergestellt sein dass:

- Erkennen und Übertragen von Brandmeldungen nicht beeinträchtigt wird
- Brandmeldungen Vorrang vor anderen Meldungen haben.
- die Bedienung der Brandmeldeanlage nicht beeinträchtigt wird.
- Die Meldergruppen anzeigen und die Übertragungseinrichtungsanzeigen zweifelsfrei und deutlich abgesetzt von anderen Gefahrenmeldungen erkennbar sind.

Diese Regelung gilt auch bei sogen. Integrierten Systemen bzw. Netzwerken. Vorrangig sind die für Brandmeldeanlagen gültigen Normen und Vorschriften anzuwenden.

Die Planung und Ausführung von BMA an die andere Gefahrenmeldungen angeschaltet werden, ist in besonderem Maße vorab mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

12.2. Abweichungen

Die Berufsfeuerwehr Cuxhaven behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

13. Adressen

13.1. Feuerwehr

Berufsfeuerwehr Cuxhaven
„Vorbeugender Brandschutz“
Schulstraße 3
27474 Cuxhaven
Tel.: 04721 / 700 70 712
Fax.: 04721 / 700 70 704

Ansprechpartner für Fragen:

- zum Brandmelde-Konzept
- zur Errichtung von BMA
- zur Gestaltung von Brandmelderlageplänen
- zur Abnahme der BMA

- zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMZ
- der Revision von BMA und ÜE

13.2. Konzessionär Übertragungsanlage ÜAG

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
SO/OPM6.1-Lz
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
Tel.: 089 / 250062005
Mail: aufschaltung.bo@bosch.com

Ansprechpartner für

- Anträge auf Anschaltung an die Übertragungsanlage der Stadt Cuxhaven
- Einrichtung der ÜE
- zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs

13.3. Konzessionär Schließung Feuerwehr Cuxhaven

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Tel.: 0 41 74 / 592 - 22
Fax: 0 41 74 / 592 - 33
<http://www.kruse-sicherheit.de>

Ansprechpartner für

- Feuerwehrschrüsseldepot (FSD-3)
- Doppelbartumstellschloss des Feuerwehrschrüsseldepots mit der VdS-Zulassung G 10 50 01
- Freischaltelement (FSE) mit der VdS-Zulassung G 19 20 34

14. Begriffe

Objekt	bauliche Anlage, die durch eine Brandmeldeanlage überwacht wird
Betreiber	verantwortlicher Besitzer und/oder Nutzer des Objektes
Feuerwehr	Stadt Cuxhaven, vertreten durch den Fachbereich: Sicherheit und Ordnung, Abteilung: Brand und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz
Konzessionär	Dienstleister für die automatische Übertragung der Brandmeldung zwischen der BMA des Betreibers und der Leitstelle Feuerwehr
Errichter	zertifizierte Fachfirma zur Errichtung von Brandmeldeanlagen